

Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Hochschule Kehl

vom 21.12.2016

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 hat der Senat der Hochschule Kehl am 21.12.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

Zum Honorarprofessor an der Hochschule Kehl kann bestellt werden, wer den Anforderungen entspricht, die nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellt werden, und nicht im Hauptamt dieser Hochschule angehört. Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Hochschule Kehl pflegt und einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet.

§ 2 Bestellung

- (1) Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf begründeten Vorschlag der Fakultäten, des Senats oder des Rektorats durch den Senat mit zwei Drittel Mehrheit. Dem Vorschlag müssen eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung und Leistungen des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Die Bestellung zum Honorarprofessor kann befristet werden.
- (2) Folgende weitere Unterlagen des Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. Nachweis über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG,
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
 4. die Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchzuführen.

§ 3 Rechtstellung

- (1) Der Honorarprofessor ist Mitglied der Hochschule in Kehl; er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule Kehl und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Der Honorarprofessor besitzt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Hochschule.
- (2) Der Honorarprofessor kann mit seinem Einverständnis als Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden.

§ 4 Erlöschen

Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht des Honorarprofessors gegenüber dem Rektor
2. durch Ernennung zum Professor an der Hochschule Kehl
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 5 Widerruf

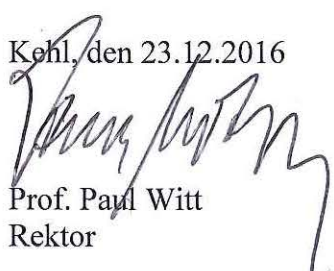
Die Bestellung zum Honorarprofessor kann vom Senat mit zwei Drittel Mehrheit unbeschadet der §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden,

1. wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn er hat das 65. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 23.12.2016


Prof. Paul Witt
Rektor

Aushang vom 23. Dez. 2016
bis 23. Jan. 2017
zuständig: AK